



Urteile in den Rechtssachen T-340/14 Andriy Klyuyev / Rat,
T-346/14 Viktor Fedorovych Yanukovych / Rat und T-348/14 Oleksandr
Viktorovych Yanukovych / Rat

Presse und Information

Das Gericht der EU bestätigt das Einfrieren von Geldern dreier Ukrainer, darunter Viktor Janukowitsch, ehemaliger Präsident der Ukraine, für den Zeitraum vom 6. März 2015 bis zum 6. März 2016

Es erklärt jedoch das Einfrieren von Geldern für den Zeitraum vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 wegen Nichteinhaltung der Kriterien für die Aufnahme in die Liste für nichtig

Als Reaktion auf die Ende 2013 ausgebrochene ukrainische Krise beschloss der Rat am 5. März 2014, die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Personen einzufrieren, die als für die Veruntreuung von Geldern des ukrainischen Staats verantwortlich identifiziert wurden.

Viktor Fedorowitsch Janukowitsch und Andriy Klyuyev, die das Amt des Präsidenten der Ukraine bzw. des Leiters der Präsidentschaftskanzlei bekleideten, sowie einer von Janukowitschs Söhnen (Oleksandr Viktorowitsch Janukowitsch) wurden für den Zeitraum vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 in die Liste der Personen aufgenommen, deren Gelder eingefroren werden, weil in der Ukraine gegen sie Ermittlungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Veruntreuung öffentlicher Gelder der Ukraine und mit deren rechtswidrigem Transfer ins Ausland liefen.

Ab dem 6. März 2015 wurde das Einfrieren der Gelder dieser Personen aus verschiedenen Gründen, aus denen sie auf der Liste blieben, um ein Jahr verlängert. Das Einfrieren wurde nunmehr damit begründet, dass die ukrainischen Behörden gegen die drei betroffenen Ukrainer ein Strafverfahren wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte führten.

Janukowitsch Vater und Janukowitsch Sohn sowie Herr Klyuyev fochten das Einfrieren ihrer Gelder für den Zeitraum vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 beim Gericht der Europäischen Union an. Sie passten in der Folge ihre Klageschriften an, um auch die Nichtigerklärung des Einfrierens für den Zeitraum vom 6. März 2015 bis zum 6. März 2016¹ durchzusetzen.

Mit seinen heutigen Urteilen **gibt das Gericht den Klagen der drei Ukrainer teilweise statt und erklärt das Einfrieren ihrer Vermögenswerte für den Zeitraum vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 für nichtig**. Hingegen **bestätigt das Gericht das Einfrieren der Gelder für den Zeitraum vom 6. März 2015 bis zum 6. März 2016**.

Hinsichtlich des **ersten Zeitraums** stellt das Gericht fest, dass der Rat genauso wie in den Rechtssachen Portnov² und Azarov³ die drei Ukrainer einzig aufgrund eines Schreibens des ukrainischen Generalstaatsanwalts vom 3. März 2014, wonach die gegen diese Personen eingeleiteten Ermittlungen es „ermöglicht [hätten], die Veruntreuung hoher Summen öffentlicher Gelder und den später erfolgten illegalen Transfer dieser Gelder ins Ausland zu belegen“, als für die Veruntreuung von Geldern verantwortlich identifiziert hat. Nach Ansicht des Gerichts geht **dieses Schreiben weder auf den Sachverhalt, der den drei Ukrainern im Einzelnen zur Last gelegt wird, noch auf deren Verantwortlichkeit näher ein**.

¹ Das Einfrieren ihrer Gelder wurde in der Folge um ein weiteres Jahr, bis zum 6. März 2017, verlängert. Gegen diese Verlängerung haben Viktor Fedorowitsch Janukowitsch (Rechtssache [T-244/16](#)), Andriy Klyuyev (Rechtssache [T-240/16](#)) und Oleksandr Viktorowitsch Janukowitsch (Rechtssache [T-245/16](#)) neuerlich geklagt.

² Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2015, Andriy Portnov/Rat ([T-290/14](#), vgl. auch Pressemitteilung Nr. [129/15](#)).

³ Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2016, Mykola Yanovych Azarov/Rat ([T-331/14](#), vgl. auch Pressemitteilung Nr. [7/16](#)).

Das Gericht entscheidet daher, dass für das Einfrieren von Vermögenswerten der drei Ukrainer die Benennungskriterien nicht erfüllt sind, und erklärt somit das Einfrieren der Vermögenswerte für den Zeitraum vom 6. März 2014 bis zum 5. März 2015 für nichtig.

In Bezug auf den **zweiten Zeitraum**, der sich vom 6. März 2015 bis zum 6. März 2016 erstreckt, ist nach Ansicht des Gerichts zunächst zu prüfen, ob das Aufnahmekriterium, das auf Personen abstellt, die als für die Veruntreuung von Geldern des ukrainischen Staates verantwortlich identifiziert werden, dem Ziel der Stärkung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine dient. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Verhaltensweisen, die Sachverhalte der Veruntreuung öffentlicher Gelder betreffen, geeignet sind, die Rechtsstaatlichkeit zu beeinträchtigen, es kann aber nicht angehen, dass jede Veruntreuung öffentlicher Gelder eine Unionsmaßnahme rechtfertigt.

In diesem Zusammenhang kann das Aufnahmekriterium nur soweit als unionrechtskonform gelten, als es möglich ist, ihm einen Sinn zu verleihen, der mit den Erfordernissen der übergeordneten Vorschriften, denen es genügen muss, vereinbar ist, und zwar genauer gesagt mit dem Ziel der Stärkung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine.

Daher ist das Aufnahmekriterium nach Ansicht des Gerichts dahin auszulegen, dass es nicht in abstrakter Weise jede Handlung der Veruntreuung öffentlicher Gelder erfasst, sondern vielmehr Sachverhalte der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte, die angesichts der Höhe oder der Art der veruntreuten öffentlichen Gelder oder Vermögenswerte oder angesichts des Kontexts, in den sie eingebettet sind, zumindest geeignet sind, die institutionellen und rechtlichen Grundlagen der Ukraine (insbesondere die Grundsätze der Legalität, des Willkürverbots der Exekutivgewalt, der wirksamen gerichtlichen Kontrolle und der Gleichheit vor dem Gesetz) und letztlich die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in diesem Land zu beeinträchtigen. In dieser Auslegung ist das Aufnahmekriterium mit den einschlägigen Zielen des EU-Vertrags vereinbar und steht in einem angemessenen Verhältnis zu diesen.

Sodann stellt das Gericht fest, dass der Rat den Erlass der restriktiven Maßnahmen gegen die drei Ukrainer auf die Schreiben der ukrainischen Behörden vom 10. Oktober und vom 30. Dezember 2014 gestützt hat. Diese Schreiben nehmen auf die zwischenzeitlichen Entwicklungen im Rahmen der jeweiligen Ermittlungen hinsichtlich der drei Ukrainer Bezug und liefern einen **hinreichenden Beweis dafür, dass** zum Zeitpunkt der Verlängerung des Einfrierens von Geldern im März 2015 **gegen diese Personen Strafverfahren wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte liefern**. Zudem weist das Gericht darauf hin, dass angesichts des Kontexts dieser Maßnahmen, in dem ein nicht unerheblicher Teil der ehemaligen ukrainischen Führungsriege verdächtigt wird, schwere Straftaten bei der Verwaltung öffentlicher Ressourcen begangen zu haben, und in Hinblick auf die von den drei Ukrainern in dieser Führungsriege bekleideten Ämter **das Einfrieren ihrer Gelder wirksam zu einer Erleichterung der Verfolgung der zu Lasten der ukrainischen Institutionen begangenen Verbrechen der Veruntreuung öffentlicher Gelder** beiträgt und eine leichtere Erstattung dessen ermöglicht, was durch diese Veruntreuung erlangt wurde.

Schließlich kommt das Gericht zum Ergebnis, dass die Verlängerung des Einfrierens der Gelder der drei Ukrainer auf der Grundlage der in den Schreiben vom 10. Oktober und vom 30. Dezember 2014 gelieferten Anhaltspunkte dem Aufnahmekriterium entspricht, wie es im Lichte des Ziels der Stärkung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der Ukraine ausgelegt wird.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.
Der Volltext der Urteile ([T-340/14](#), [T-346/14](#), [T-348/14](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung der Urteile sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*